



Satzung des Zweckverbandes „Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf“

**vom 15.03.2013, geändert durch Satzung vom 14.11.2016 und zuletzt geändert durch
1. Änderungssatzung vom 29.06.2026**

Die Gemeinden Petershausen, Röhrmoos, Vierkirchen, Weichs und der Markt Markt Indersdorf schließen sich gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz - BaySchFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K) zuletzt geändert durch die Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) und Art. 17 Abs. 1 i. V. m. Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) zu einem Zweckverband zusammen und erlassen folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Verbandssatzung:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Markt Indersdorf.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Petershausen, Weichs, Vierkirchen, Röhrmoos sowie der Markt Markt Indersdorf (Verbandsgemeinden).

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die nach Art. 32 Abs. 4 und Art. 32 a Abs. 5 BayEUG gebildeten Schulsprengel (Grundsprengel)

- a) der Grundschule Markt Indersdorf
- b) der Mittelschule Markt Indersdorf.



§ 4 Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgaben,

- die Leistungsfähigkeit der in § 3 genannten Schulen zu erhalten und bedarfsorientiert zu verbessern,
- den Schulstandort Markt Indersdorf zu sichern sowie
- für diese Schulen den Aufwand für das Hauspersonal und den Schulaufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen.

B. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 30 Abs. 1 KommZG. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG und wird in der Entschädigungssatzung geregelt.
- (2) Die Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Zweckverband beteiligten Gemeinden. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Grund- und Mittelschule besuchen, entsenden ferner bis einschließlich 100 Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Verbandsversammlung.
- (2) Stichtag für die nach Abs. 1 notwendige Feststellung der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule ist der einer neuen Legislaturperiode der Kommunalwahlen vorhergehende 1. Oktober.
- (3) Im Falle der Verhinderung der 1. Bürgermeister in ihrer Eigenschaft als Verbandsräte treten ihre kommunalrechtlichen Stellvertreter an ihre Stelle; falls diese selbst zu Verbandsräten bestellt werden, können sie diese Stellvertretung nicht wahrnehmen, vielmehr werden erste



Bürgermeister vom 3. Bürgermeister oder mangels eines solchen durch den nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO bestimmten weiteren Bürgermeister-Stellvertreter vertreten.

- (4) Für jeden weiteren Verbandsrat ist durch das zuständige Organ des Verbandsmitgliedes ein Stellvertreter zu bestellen, der nicht bereits Verbandsrat ist.
- (5) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (6) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert analog der Kommunalwahlen sechs Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaften eines Verbandsmitgliedes endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung. Für sie oder ihn und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter/seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretenden entsprechend.

§ 8

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss, er besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören. Der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter ist zugleich auch Vorsitzender des Verbandsausschusses.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind im Verbandsausschuss im Verhältnis ihrer Stimmanteile in der Verbandsversammlung vertreten. Hierzu wird auf § 7 der Satzung verwiesen.
- (3) Der Verbandsausschuss beschließt über folgende Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen:
 - Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 75.000,00 € im Einzelfall
 - Der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Forderungen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall
 - Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für den Zweckverband, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Zweckverbandes, bis zu einer Wertgrenze von 75.000,00 € je Einzelfall.
- (4) Dem Verbandsausschuss können durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung weitere Angelegenheiten zur Beschlussfassung zugewiesen werden.



§ 9

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch den Markt Markt Indersdorf wahrgenommen, die der Verbandsvorsitzende leitet. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Markt Markt Indersdorf an diesen erstattet. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

C. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 10

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Betriebsumlage (Abs. 2), eine Schülerbeförderungsumlage (Abs. 3) und eine Investitionsumlage (Abs. 4), soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Umlagen werden durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

(2) Betriebsumlage

Die Betriebsumlage dient zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts und wird nach dem Volumenanteil der Grundschule (21.144 m³) und der Mittelschule (30.008 m³) sowie den Schülerzahlen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

(3) Schülerbeförderungsumlage

Die Umlage für die Schülerbeförderung wird nach den tatsächlichen Beförderungskosten, der Sach- und Personalkosten sowie der Anrechnung der staatlichen Zuweisungen umgelegt. Die Aufteilung der Sach- und Personalkosten sowie die Anrechnung der staatlichen Zuweisungen erfolgt analog der prozentualen Beförderungskosten

(4) Investitionsumlage

Die Investitionsumlage beinhaltet die Kosten für die Erweiterung der Grund- und Mittelschule sowie das eindeutig zuteilbare bewegliche Anlagevermögen je Schulart.

Die Investitionsumlage für den Erweiterungsbau wird nach dem neu geschaffenen Volumenanteil der Grundschule (61,5 %) und nach dem Volumenanteil der Mittelschule (38,5 %) sowie der Schülerzahlen auf die Mitglieder des Zweckverbandes verteilt.

Die Investitionsumlage für das bewegliche Anlagevermögen wird je Schulart und Schülerzahl auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

(5) Maßgebend für die Ermittlung der Schülerzahlen nach Abs. 2 und 4 ist der 1. Oktober des dem Haushaltsjahr vorangehenden Kalenderjahres.



- (6) Die Umlagen werden mit einem Viertel des Jahresbeitrages am 25. des ersten Quartalsmonats fällig (25.1., 25.04., 25.07., 25.10.). Solange ihre Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Verbandsmitglieder zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 12

Jahresrechnung und Prüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung) obliegt dem Prüfungsausschuss. Nach Prüfung legt der Verbandsvorsitzende die Rechnung der Versammlung zur Feststellung vor.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Versammlung aus ihrer Mitte bestellt. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschließt die Versammlung gem. Art. 102 GO in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung.
- (4) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 13

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden beim Markt Markt Indersdorf geführt. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Markt Markt Indersdorf an diesen erstattet.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes, Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung und Auseinandersetzung statt.
- (4) Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.



§ 15
Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 16
Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung und ihre Änderung werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt des Landkreises Dachau amtlich bekanntgemacht.
- (2) Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.
- (3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 17
Übergangsvorschrift

Bis zur ersten Kommunalwahl nach Inkrafttreten dieser Satzung setzt sich die Verbandsversammlung entgegen § 7 dieser Satzung aus den bisherigen Mitgliedern oder deren Stellvertreter des ehemaligen Schulverbandes Markt Indersdorf zusammen.

§ 18
Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die geänderte Vorschrift der Verbandssatzung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf vom 15.03.2013, zuletzt geändert am 14.11.2016 außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 29.06.2026

Zweckverband Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf

gez.
Franz Obesser
Verbandsvorsitzender